

II-2715 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 25.056-PrM/69

Parlamentarische Anfrage Nr. 1236/J  
 an die Bundesregierung über die Re-  
 solution (406/69) des Europarates,  
 betreffend Ratifikation des Euro-  
 päischen Niederlassungsabkommens

1243 I.A.B.  
 ZU 1236/J.  
 PrM am 30. Juni 1969

26. Juni 1969

An

Herrn Präsidenten des Nationalrates  
 Dr. Alfred MALETA,

lolo W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. KRANZLMAYR, GABRIELE,  
 Dr. LEITNER und Genossen haben am 7. Mai 1969 unter Nr. 1236/J  
 an die Bundesregierung eine schriftliche Anfrage betreffend  
 die Resolution 406(1969) des Europarates über die Ratifika-  
 tion des europäischen Niederlassungsabkommens gerichtet, wel-  
 che folgenden Wortlaut hat:

"Unter Bezugnahme auf die Resolution 406 aus 1969 der  
 beratenden Versammlung des Europarates betreffend die Rati-  
 fikation des europäischen Niederlassungsabkommens richten die  
 gefertigten Abgeordneten an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, das im Rahmen des Euro-  
 parates abgeschlossene und 1957 unterzeichnete europäische  
 Niederlassungsabkommen zur Ratifikation vorzulegen?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregie-  
 rung wie folgt zu beantworten:

Die Bundesregierung ist bestrebt, das europäische Nie-  
 derlassungsübereinkommen zum frühest möglichen Zeitpunkt dem  
 Nationalrat zur Behandlung im Sinne des Artikels 50 B.-VG.,  
 vorzulegen und nach entsprechender Beschlußfassung, dem  
 Herrn Bundespräsidenten die Ratifikation dieses Übereinkom-  
 mens vorzuschlagen.

Daß dies bisher nicht erfolgt ist, ist darin begründet,  
 daß gemäß Artikel 26 des gegenständlichen Übereinkommens Vor-

behalte nur hinsichtlich konkreter, zum Zeitpunkt der Ratifikation wirksamer Rechtsvorschriften angemeldet werden können. Auf Grund dieser Bestimmung war es notwendig, die erforderlichen österreichischen Rechtsvorschriften, die mit dem europäischen Niederlassungsübereinkommen im Zusammenhang stehen und hinsichtlich derer Vorbehalte angemeldet werden müssen, neu zu schaffen oder bereits bestehende abzuändern. Insbesondere gilt dies für die Beschränkungen des Grundstückverkehrs für Ausländer.

Nachdem nunmehr durch das Bundesverfassungsgesetz vom 10. Dezember 1968, BGBl. Nr. 27/1969 die Kompetenz für die Erlassung von Rechtsnormen, mit denen der Grundstückverkehr für Ausländer verwaltungsbehördlichen Beschränkungen unterworfen wird, eindeutig geklärt wurde, kann erwartet werden, daß die zuständigen Gebietskörperschaften diese Rechtsvorschriften, die auch in ihrem Interesse gelegen sind, ehestmöglich erlassen werden, womit eine der Voraussetzungen für eine Ratifikation der europäischen Niederlassungskonvention erfüllt sein wird.

